

Z^o
4834





Ze
4834

Abdruck

der

Römischen Kaiserlichen / auch zu Hungarn
und Böhmeim Königlichen Majestät

Herrn / Herrn/

LEOPOLDI &c.

Unsers allergnädigsten Kaisers
und Herrn

Palatinat-Dignität

und

Etlicher andern hohen Kaiserlichen Begnadi-
gungen / Privilegien, Wohlthaten
und Freyheiten/

wormit

Von allerhöchstgedachter Kaiserl. Majestät,
in ders Kaiserl. Residentz-Stadt Wien

den 6. Junii 1660

Theodorus Securius von Gangerz

hausen / Beyder Rechte Licentiat und Advocat

zu Leipzig &c.

allergnädigst

Beehret und begnadigt worden.

Leipzig/

Gedruckt bey Johann Bauern.

BIBLIOTHECA
PUNICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

A. d. Bibliothek
des Thüring.-Sächs.
Geschichtsvereins.



WIR Leopold

Von Gottes Gnaden / er-
wehltter Römischer Kayser / zu al-
len Zeiten Mehrer des Reichs / in
Germanien / zu Hungarn / Böhmeimb / Dalmati-
en / Croatien / und Slavonien 2c. König /
Erzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund /
zu Brabant / zu Steyer / zu Kärndten / zu
Crain / zu Lükemburg / zu Württemberg / Ober-
und Nieder Schlesien / Fürst zu Schwaben /
Marggrafe des heiligen Römischen Reichs / zu
Burgau / zu Mähren / Ober-und Nieder Laus-
nitx / gefürster Grafe zu Habspurg / zu Tyrol /
zu Pfirtdt / zu Kyburg und zu Görz / Landgraf in
Elfaß / Herr auff der Windischen Marck / zu
Portenau und zu Salins 2c.

Erkennen öffentlich mit diesen Brieff und
thun kund Allermänniglich / wiewohl Wir
aus Römischer Kayserlicher Höhe und Wür-
digkeit / darein Uns der Allmächtige / nach seinen
Gött-

Göttlichen Willen / gesezet hat / auch angebohr-
ner Güte und Mildigkeit / allezeit geneigt sein /
aller und ieglicher / Unserer und des heiligen
Reichs Untertanen und Getreuen / Ehre / Nutz /
Auffnehmen und Bestes zubetrachten / und
zubefördern. So wird doch Unser Kaysers.
Gemüth mehr bewegt Denen Unsere Gnad
und Sanftmütigkeit mitzutheilen / auch ihren
Nahmen und Stammen in höhere Ehre und
Würde zuerheben / Die Sich vor Andern guter
Sitten / Tugend / Wandel / und Wesens beflis-
sen / auch Uns / dem heiligen Reich / und Unsern
löblichen Erzhauße Oesterreich mit getreuer be-
ständiger Dienstbarkeit anhängig und verwandt
sein.

Wenn Wir nun gnädiglich angesehen / warge-
nommen und betrachtet die Erbarkeit / Redlichkeit /
Geschicklichkeit / adeliche gute Sitten / Tugend und
Bermunfft / damit vor Unser Kayserslichen Maje-
stät der Ersamb / Gelehrte / Unser und des Reichs
lieber Getreuer / Theodorus Securius, der Rech-
ten Licentiat, berühmt worden / auch die ange-
nehme / getreue / gehorsam-willigste und un-
verdrossene Dienste / so nicht allein seine Vor-
Eltern / zu Kriegs und Friedens Zeiten / sondern
Er selbst auch / nach Absolvierung seiner Stu-
dien,

dien, Uns und dem heiligen Reich in mancher-
ley Weg / zumahl Unsers lieben Oheims und
Fürsten / Herzogen Augusti, als postulirten Ad-
ministratoren des Primats und Erz-Stifts
Magdeburg / L. den / bey der jüngst vorbe-
gangenen Fürstlichen Belehnung alles treuen
Gleißes / zu seinem selbst Lob / unterthänigst er-
zeigt und bewiesen / und in solcher beständigsten
Treue / bis in seine Grube / zuverharren / des ge-
horsamsten Erbietens ist / auch wohl thun kan /
mag / und solle.

Comitiva

Sacri Pala-

iii,

So haben Wir demnach mit wohlbedachten
Muth / gutem Rath und rechten Wissen / bemeld-
ten Theodorum Securium, in die Ehre und Wür-
de Unserer Kayserlichen Pfalz- und Hofgrafen /
zu Latein Comites Palatini genandt / erhöhet /
gewürdigt und gesetzt / und Ihn der Schaar /
Gesellschaft und Gemeinschaft anderer Co-
mitum Palatinorum zugeeignet / gegleichet / ge-
sellet und zugefüget. Erheben / würdigen und
setzen Ihn in die Ehre und Würde / zueignen / glei-
chen / gesellen und fügen Ihn zu / der Schaar /
Gesellschaft / und Gemeinschaft anderer Co-
mitum Palatinorum, von Römischer Kayserli-
chen Macht / Vollkommenheit / wissentlich und
in Krafft dieses Brieffs. Meinen / setzen und
wollen /

wollen / daß nun hinfüro bemeldter Theodorus
Securius alle und iegliche derselben Privilegia,
Gnade / Freyheit / Ehre / Würde / Vortheil / Recht
und Gerechtigkeit haben / sich deren freuen / ge-
brauchen / und genießen soll und mag.

Wir geben auch hiermit / benandten Theodoro ^{Privilegiū}
Securio, ^{Notarios} ^{creandi} Unsern vollkommenen Gewalt und Macht /
daß Er / an Unser statt / und in Unsern Nahmen / die
Personen / so Er darzu tauglich und geschickt achten
wird / (welches Wir seinem Gewissen und Beschei-
denheit heimgestellet haben wollen) zu Notarien /
öffentlichen Schreibern und Richtern creiren und
machen soll / also / daß dieselbē offene gemeine Schrei-
ber / Notarien unnd Richter / durch das ganze heili-
ge Römische Reich / auch Unsere Erb-Königreiche /
Fürstenthum und Lande / für Solche gehalten / aller
Privilegien / Freyheiten / Gnaden / Ehren / Würden
und Vortheilen / in Gerichtlichen und andern Hand-
lungen / Contracten , Testamenten , letzten Willen
und allen andern Sachen und Geschäften / ihr
Ambt berührend / gebrauchen / treiben / üben / und
genießen sollen und mögen / als andere gemeine öf-
fentliche Schreiber / publici Notarii genandt / und
Richter / so von Unsern Vorfahren am Reich / oder
Unserm Kaiserlichen Gewalt gemacht und creiret,
solches alles haben / von Recht oder Gewohnheit.
Doch solle obgedachter Theodorus Securius solche
Nota-

Notarien, so Er iederzeit creiren un̄ machen wird / an
Unser / auch des heiligen Reichs statt / in gebührliche
Gelübde und Eyd nehmen / in massen Ihnen solch
Gelübde und Eyd von solcher Aembter wegen zu-
thun gebühret / getreulich ohn alle Befehde.

*Legiti-
mandi.*

Der vorbemeldte Theodorus Securius soll
und mag auch / Manns- und Weibs- Personen / e-
del und unedel / (allein Fürsten / Grafen und Frey-
herren Geschlecht ausgenommen) jung und alt /
Die außserhalb der heiligen Ehe gebohren sein / wie
die Nahmen haben / legitimiren und ehelich machē /
und von Denselben ihre Mackel und Vermailigung
gänzlich auffheben / abthun und vernichten / un̄ Sie
in die Ehre und Würde des ehelichen Standes se-
zen und erheben / also daß Denen / so / wie obstehet /
von Ihm / Theodoro Securio, geehlicht und legiti-
mirt, solche ihre unehliche Geburth / weder inner
noch außserhalb Gerichts zu keiner Schmach oder
Schande fürgehalten / noch Sie deren in einigen
Händeln oder Sachen entgelten / sondern für ehe-
lich gehalten / zu allen Ehren / Bürden / Aembtern /
Zünfften und Handwercken / wie Andere / so von
Vater und Mutter ehelich gebohren sein / angenom-
men und zugelassen / und derselben / auch aller Gna-
de / Freyheit / Vortheil / Recht und Gerechtigkeith /
auch guter Gewohnheit mit Lehn und Aemptern
geniessen / dieselben zu haben / zu empfangen und zu-
tragen

tragen/Lehen un̄ alle andere Gericht und Recht zu-
besitzen/Brtheil zuschöpfen und Recht zusprechen/
in allen ieglichen Ständen und Sachen / dessen al-
les empfänglich / darzu tauglich und gut / auch aller
Erb schafft / es sey durch Testament, letzten Willen/
Donation, oder ab Intestato, fähig sein / und Sich des-
sen sambt und sonderlich freuen / gebrauchen und
geniessen sollen und mögen. Doch den andern e-
helichen natürlichen Erben / in ab- und auffsteigen-
der Linie, derselben Geschlechten / an ihren gebüh-
renden Erb schafft und Legitimâ unvorgriffen
und unschädlich.

Gleicher Gestalt geben Wir auch / obgedachten *Tutores &*
Theodoro Securio, Unser vollkommene Macht und *Curatores*
Gewalt / auch diese fernere Kaiserliche Gnade / *dandi atq̄*
Vormündere / *Curatores*, Vogt und Pfleger / so von *confirman-*
andern gegeben und gesetzt worden / zu confirmiren,
auch selbst zusetzen und zuberordnen / und wieder-
rumben aus rechtmäßigen Ursachen zuentsetzen /
Söhn und Töchter zu adoptiren und arrogiren / *adoptandi*
und solche adoptirte und arrogirte / auch andere ehe- *& arrogan-*
lich und uneheliche gebohrne und legitimirte Perso- *di.*
nen / zu emancipiren / und sie väterlichen Gewalts / *emancipan-*
desgleichen leibeigne Leute und Knechte ihrer *di.*
Leibeigenschaft und Dienstbarkeit zuerlassen und *manumit-*
zuerledigen; mit den Minderjährigen und Unvogt- *tendi.*
bahren / ihres unvollkommenen Alters und Man- *Veniam E-*
gel *tatis con-*

*cedendi.
Decreta in-
terponendi.
Super Infa-
miâ dispen-
sandi.*

gel haben / zu dispensiren / in allen und ieden icht ge-
meldten Sachen und Handlungen Decret und Au-
torität zu interponiren; Weiter die Verleumbden
und Infamirten Personen tam Juris quam Facti zu
restituiren / Sie auch wiederumb / nach auffgehebet
Schmach / die Ihnen zugefüget werden möchte / zu
Übung aller Handlungen / inner und auffer Ge-
richts / fähig tauglich und geschickt mache / alles
nach Ordnung Unserer Kayserlichen geschriebe-
nen Rechte und des heiligen Reichs Satzungen
und Herkommen.

*Doctores &
Licentia-
tos Juris,
Medicina,
Philosophia
Magistros,
Baccalau-
reos, Poetas
creandi.*

Weiter geben Wir auch / obgedachten Theo-
doro Securio, noch ferner Unsere vollkommene
Macht und Gewalt / daß Er in allen Facultäten,
als in der Jurisprudentiâ, Arzney / und Philolophiâ,
Doctores und Licentiaten / auch der freyen Künste
Magistros, Baccalaureos, und Poetas laureatos crei-
ren und machen soll und mag / doch daß Er in einer
ieden Creation eines Doctoris oder Licentiaten zum
wenigsten drey andere Doctores derselben Facultät
zu Sich nehme und gebrauche / Die Den Jenigen /
Welchen Sie also zum Doctorn un Licentiaten crei-
ren und machen wollē / zuvor gebührlicher Weise / ob
Er des Standes oder Grads würdig / dazzu geschickt
und tauglich sey? nothdürfftiglich examiniren,
und Den oder Dieselben / so Sie tauglich und ge-
schickt erkennen und erfinden werden / als denn zu
Doctoren

Doctoren und Licentiaten creiren und machē / ihnen
auch die gewöhnlichen Doctorlichen Zier und Klein-
nod, an Unserer Statt und in Unserer Nahmē / conferiren
und verleihen / welche Doctores, Licentiat, Magistri,
Baccalaurei und Poëta, so von ernandten Theodo-
ro Securio creiret und gemachet werden / auff allen
Universitäten zulehren / zulesen / zu disputiren und
andere dergleichen Actus zu üben und zu verrichten
Macht und Gewalt / auch alle Gnade / Freyheit /
Vortheil / Recht / Gerechtigkeit / und gut Gewohn-
heit haben sollen und mögen / als andere Doctores,
Licentiaten, Magistri, Baccalaurei, und Poëta, so auf
der hernach benandten Universitäten / als nemlich
Paris, Bononien, Padua, Perusa, Pisa, Löben / Wien /
Ingolstadt / Leipzig / Wittenberg und Marburg
creiret werden / üben / verrichten / haben / gebrauchē
und genieffen / von allermänniglich unverhindert.

Desgleichen thun und geben Wir offtgedach-
ten Theodoro Securio diese besondere Gnade / daß
Er ehrlichen redlichen Leuten / die Er dessen wür-
dig achten wird / (welches Wir seinem Gefallen und
Bescheidenheit heimgestellet haben wollen) einem
jeden nach seinem Stande und Wesen / Bürgerli-
che Zeichen / Wapen und Kleinod geben und verlei-
hen / dieselben Wapen und Lebens genosß machen /
schöpfen und erheben soll und mag / also / daß die-
selben Personen / so Er mit Wapen und Kleinod be-

3

gaben

*Insignia
conferendi.*

gaben und versehen würde/Sie/ auch ihre ehliche
Leibes-Erben und derselben Erbens Erben/Maßs=
und Weibs-Personen/Dieselbē für und für in ewi=
ge Zeit haben/führen und deren in allen und iegli=
chen ehrlichen und redlichen Sachen und Geschäff=
ten/zu Schimpff und Ernst/in Streiten/Stürmē/
Gestecken/Gefechten/Panieren/Insiegeln/Pett=
schafften/Kleinoden/Begräbnüssen/aller Orten
und Enden/nach ihren Ehren Nothdurfften Willen
und Wohlgefallen gebrauchen/ auch alle Gnade/
Freyheit/Ehr/Würde/Vortheil/ Recht und Ge=
rechtigkeiten mit Aembtern und Lehen/ geist- und
weltlichen/zuhaben und zu tragen/mit andern Un=
sern und des Reichs Wapens und Lehnsgenosß Leu=
ten Lehen und alle andere Gericht und Recht zube=
sitzen/Brtheil zu schöpffen und Recht zusprechen/
dessen alles theilhaftig/würdig/ empfänglich und
gut sein/ sich dessen alles freuen/ gebrauchen und
geniessen sollen und mögen/ als andere Lehn- und
Wapensgenosß Leuthe/ von Recht oder Gewohn=
heit: doch solle gedachter Theodorus Securius sein
fleißig Auffsehen haben/das Er/ in Krafft dieser
Unserer Käyserlichen Freyheit/ Unsern Käyser=
oder Königlichen Adler/ auch anderer Fürsten/
Grafen oder Freyherrn alt erblich Wapen und
Kleinod/ auch jemandes wer der were/ein oder mehr
Königliche Cron auff dem Helm noch sonst nicht
ver

nicht verleihen/welches Wir Uns hiemit vorbehalten haben wollen.

Darzu geben Wir Ihme Theodoro Securio ^{Instrumenten-}
noch weiter Unsere vollkommene Macht / daß Er ^{ita transsum-}
von allerhand Privilegien, Instrumenten, Urkun- ^{mendis.}
den/Brieffen und Schrifften/wie die Nahmen ha-
ben möchten/da Er von jemanden derhalben ersu-
chet würde/ein oder mehr Transumpt machen/die-
selben vidimiren und unter seinem auffgedruckten
oder anhangenden Innsiegel authentifiren soll und
möge / welchen Transumpten und Vidimußen al-
lenthalben inn-und außers halbs Gerichts vollkom-
mener Glauben zugestellet werden solle / allermas-
sen/als ob Sie von einem Fürsten/ Grafen/ Frey-
herren/ Stadt / Gemeinde/ Land oder andern Ge-
richt vidimirt oder authentifirt weren.

Vnd ob es sich begeben/daß vielgemeldter Theo-
dorus Securius, iho oder fünffzig/ obbegrieffener
Unserer Gaben/Gnaden / Freyheiten und Rech-
ten sich in einem oder mehr Puncten, versiculn, Stü-
cken und Articuln/entweder durch stillschweigen o-
der öffentlich aus gutē Willen/nicht gebrauchen o-
der auch gleich wieder diese Unsere Begnadigung
selbst das Widerspiel thun / auch dasselbige wieder
diese Unsere Freyheiten zubeschreiben nachgeben und
bewilligen würde/so oft das geschehe/daß doch sol-
ches alles an den nachgelassenen Stücken/Puncten,

B 2

und

und Articula dieser Begnadigung ganz unnach-
theilig/unschädlich/auch unzerbrochen/und unzer-
gänget aller Freyheiten sein und gehalten werden /
darunter Ihme denn auch / der nicht Brauchung
halber/weder verscheinung zehen oder mehr Jahr
und Zeit/auch sonst einige Handlung/so den Frey-
heiten zuwieder sein möchte / daran ganz keinen
Schaden/Nachtheil oder Schwächung bringen sol-
le.

Wir und Unsere Nachkommen am Reich und
Unserm löblichen Erb = Hause Oesterreich/sollen
und wollen auch hinführo gedachten Theodorum
Securium bey diesen Unsern hievor beschriebenen
Gnaden / Freyheiten / Privilegien, Rechten und
Gerechtigkeiten stet und vestiglich handhaben /
schützen und schirmen / auch darwieder Wenig noch
Ziel ausgehen lassen/welches Wir iht als denn und
denn als iht / aus Römischer Käyserlicher Macht/
Vollkommenheit/in Krafft dieses Brieffs/auffge-
hebt / cassirt, vernicht und abgethan / auch hiermit
ganz und gar derogirt haben wollen. Doch alles
vor- und nachbegriffene / Uns/dem heiligen Reich/
Unsern Erb = Königreichen / Fürstenthumen und
Landen/ an Unsern und sonst Männiglichen an sei-
nen Rechten und Gerechtigkeiten unvorgriffen
und unschädlich.

Und

Und gebieten darauff allen und ieden Churfür-
sten/ Fürsten/ geistlichen und weltlichen / Prælaten,
Graffen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/
Landmarschallen/ Landshauptleuten / Land-Vög-
ten / Hauptleuten / Vicedomben, Vögten / Pfler-
gern/ Berwesern/ Ambleuten / Land-Richtern /
Schuldheissen / Bürgermeistern / Richtern / Kä-
then/ Kündigern der Wapen/ Ehrenholden/ Perse-
vanten/ Bürgern/ Gemeinden und sonst allen an-
dern Unsern und des heiligen Reichs/ auch Unserer
Erbkönigreiche / Fürstenthum und Lande Unter-
thanen und Getreuen/ was Würden/ Standes o-
der Wesens die sein / ernstlich und vestiglich mit die-
sem Brieff und wollen / daß Sie offtedachten
Theodorum Securium für und für bey allen obge-
schriebenen Unsern unterschiedlichen Kaiserli-
chen Gaben / Gnaden/ Privilegien, Freyheiten/
Rechten und Gerechtigkeiten / gänglich und in alle
Wege handhaben/ schützen / schirmen / und in sol-
chen allen nicht hindern noch irren / sondern Ihr
deren allen und ieden obberührter Maassen ruhig
und wircklich erfreuen/gebrauchen / genieffen und
gänglich darbey bleiben lassen / auch hierwieder
nicht anfechten/ betrüben/ beleidigen / beschweren/
noch des jemens andern zuthun / gestatten/ in kei-
ne Weise noch Weg/ als lieb einem Jeden sey Unser
und

und des Reichs schwere Bagnad und Strafe / und
darzu eine Pœn, nemlich Funffzig Marc Lötigs
Goldes / zu vermeiden / die ein jeder / so oft er fre-
ventlich hierwieder thäte / Uns halb in Unser und
des Reichs Cammer / und den andern halben Theil
vielgedachten Theodoro Securio unnachlässlich
zubezahlen verfallen sein soll. Mit Vhrkund
dieses Brieffs besiegelt mit Unsern Käyserlichen
anhangenden Innsiegel / der geben ist in Unser
Stadt Wien den sechzehenden Tag des Monats
Junii, nach Christi Unsers lieben Herrn und See-
ligmachers gnadenreichen Geburt im Sechzehn-
hundert und Sechzigsten / Unserer Reiche / des Kö-
mischen im andern / des Hungarischen in fünfften /
und Böhmeischen im vierdten Jahre.

Leopold ic.

^{ve}
Widrich von Walderdorff
V-C.

Ad Mandatum Sacæ. Cæsæ. Majesta-
tis proprium

Willhelm Schröder.



Als der Abdruck gegenwertiger sieben Blätter / mit dem
wahren / von Röm. Käys. Majestät eigenhändig unter-
und auff acht Blätter Pergament geschriebenen / in ro-
then Sammet eingebundenē / wie auch mit dem Käyserl. größern /
an einer güldenen Schnur hangenden / Insiegel bekräftigten
Original von Worten zu Worten gleichen Lauts un̄ Inhalts sey /
und nach vorgehabter fleißiger Collationirung von Mir also be-
funden worden / bezeuge ich durch meines Nahmens Unter-
schrifft und angedruckten Notariat Signet, ad hæc specialiter
& debito modo, officii ratione, requisitus. Actum Leipzig den
18. Augusti Anno 1660.

M. Tobias Henrici J. U. C.

Publ. Cæsar. nec non Elector. & Duc. Saxon. in
Dicasterio, quod Lipsiæ est, supremo, Notarius
juratus, suapte manu.



1077

Z^ö 4834 QK

ULB Halle
004 977 67X

3





Römischen Kaiser
und Böhme
Her

LEOPOLD

Unsers allerg
Palatin

Etlicher andern ho
gungen / Pr
und

Von allerhöchstge
in dero Käyserl.
den

Theodorus Se
hausen / Beyder K
zu
Beehret un

Gedruckt b



Bibliothek
ring.-Sächs.
ntsvereins.



TIFFEN Color Control Patches © The Tiffen Company, 2007

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20
Centimetres

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

